

Grundlagen noch weitgehend fehlen, handelt es sich hier allerdings um eine aufwendige und längerfristige Aufgabe.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.354

Interpellation Dirren
Arbeitslosenversicherung.
Gesetzesrevision
Assurance-chômage.
Révision de la loi

Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1986

Ich bitte den Bundesrat um Auskunft auf folgende Fragen:

– Welches ist der Stand der Vorarbeiten für die in Aussicht gestellte Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes? Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, entsprechende Revisionsvorschläge zu prüfen?

– Ist der Bundesrat nach wie vor bereit, Artikel 43 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Revision miteinzubeziehen und dem Arbeitgeber nicht nur bei Kurzarbeit, sondern auch wetterbedingten Arbeitsausfällen in Härtefällen den Karenztage zu erlassen?

– Ist der Bundesrat bereit, in der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den als zu hoch empfundenen «Selbstbehalt» des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen herabzusetzen?

– Ist der Bundesrat bereit, den in Artikel 65 der Arbeitslosenversicherung aufgeführten Katalog für den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung auf weitere Erwerbszweige, insbesondere auf Luftseilbahnen, Skilifte und Gastbetriebe im Berggebiet, auszudehnen?

– Wie beurteilt der Bundesrat die Situation der von «periodischen Kündigungen» betroffenen Arbeitnehmer, die dadurch finanzielle Einbussen erleiden und teilweise ihres Versicherungsschutzes verlustig gehen? Ist der Bundesrat bereit, eine einheitliche Ordnung zu erlassen?

Texte de l'interpellation du 13 mars 1986

Je demande au Conseil fédéral de donner des renseignements sur les questions suivantes:

– Où en sont les travaux préparatoires en vue de la révision projetée de la loi sur l'assurance-chômage? Le gouvernement n'estime-t-il pas lui aussi que le moment est venu d'examiner des propositions dans ce sens?

– Est-il toujours prêt à inclure l'article 43 de cette loi dans la révision envisagée et à faire grâce à l'employeur, dans les cas pénibles, du «jour d'attente», non seulement en cas de travail à temps partiel, mais également en cas d'interruptions de travail dues aux intempéries?

– Lors de la révision de ladite loi, le Conseil fédéral est-il prêt à abaisser la «franchise» (considérée comme trop élevée) incombant à l'employeur, en cas de travail à temps partiel mais aussi en cas d'interruptions de travail provoquées par les intempéries?

– Le gouvernement est-il disposé à étendre à d'autres branches d'activité le répertoire, figurant à l'article 65 de l'ordonnance sur l'assurance-chômage, des ayants-droit à l'indemnité en cas d'intempéries, en particulier aux entreprises exploitant des téléphériques, des téléskis et à celles de la branche hôtelière situées dans les régions de montagne?

– Comment le Conseil fédéral considère-t-il la situation de salariés périodiquement en butte à des licenciements et qui subissent de ce fait des pertes financières sensibles et voient ainsi leur protection d'assurance leur échapper partiellement? Est-il prêt à introduire un régime uniforme?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das noch junge Arbeitslosenversicherungsgesetz führte erstmals eingehende Vorschriften über die Entschädigung bei Kurzarbeit und Schlechtwetter ein. Die neuen Vorschriften haben vor allem im Berggebiet zu ernsthaften Problemen geführt. Diese hat auch der Bundesrat erkannt. In seiner Antwort auf entsprechende parlamentarische Vorstösse hat er deshalb versprochen, in einer kommenden Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entsprechende Massnahmen zu prüfen. Allerdings wollte er noch eine gewisse Zeit abwarten, um mit dem neuen Gesetz Erfahrungen zu sammeln. Diese Frist dürfte nun abgelaufen sein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. Juni 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1986

1. Allgemeines

Das neue System der Arbeitslosenversicherung hat sich, von verständlichen Einführungsschwierigkeiten in den ersten Monaten des Jahres 1984 abgesehen, in der Praxis gut bewährt. Durch den Ausbau des Leistungsbereiches und einige sozialpolitisch sicher zu begrüssende Verfeinerungen ist das Gesetz auch komplizierter geworden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können wir sagen, dass die administrativen Abläufe teilweise noch gestrafft werden sollten. Gewisse Verbesserungen konnten bereits mit der Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung erreicht werden. Andere bedingen eine Gesetzesänderung.

In Uebereinstimmung mit dem Interpellanten halten wir die Erfahrungsbasis nunmehr für breit genug, um eine Teilrevision des AVIG an die Hand zu nehmen. Die verwaltungsinternen Vorarbeiten dazu sind bereits im Gang und werden noch im Verlaufe des Sommers der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vorgelegt.

Als allgemeine Stossrichtung der Revisionsvorlage sehen wir vor allem eine Vereinfachung des Gesetzes, aber auch eine Ueberprüfung der Frage, ob die Belastung des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen zu hoch ist und, wie behauptet wird, zu Entlassungen führt. Es darf aber nicht darum gehen, den Kerngehalt der Neuordnung, die auf einem ausgewogenen Kompromiss zwischen den Sozialpartnern beruht, in Frage zu stellen.

2. Erlass des Karenztages bei Schlechtwetterentschädigung in Härtefällen

Der Frage, ob auch im Rahmen der Schlechtwetterregelung eine Erlassmöglichkeit für den Karenztage vorgesehen werden sollte, wird bei den Revisionsarbeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hingegen ist hier zur Präzisierung des Interpellationstextes festzuhalten, dass der Bundesrat in diesem Punkt bisher keine materiellen Zusagen gegeben hat. Er hat lediglich erklärt, dass eine derartige Erleichterung jedenfalls nicht unbedenken für eine ganze Region eingeführt werden könnte, sondern sich auf eigentliche Härtefälle beschränken müsste, wie das ja auch für die Kurzarbeit gilt.

3. Belastung des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und Schlechtwetterausfällen

Das geltende Gesetz geht in diesen beiden Leistungsbereichen von der Ueberlegung aus, dass die Verwaltung weder geeignet ist, noch über den nötigen Apparat verfügt, um in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Arbeitseinstellung wirtschaftlich zwingend notwendig war. Um die unnötige, ja in gewissen Fällen missbräuchliche Beanspruchung der Entschädigung zu verhindern, muss die Kurzarbeit auch für den Arbeitgeber einen Preis haben, den er nur zu zahlen gewillt ist, wenn Kurzarbeit tatsächlich durch keine geeigneten Massnahmen vermieden werden kann. Das ist der gesetzgeberische Sinn des Karenztages und der Verpflichtung zur Weiterzahlung der ungekürzten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit und Schlechtwetterausfällen. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass auch der Arbeitnehmer eine Lohneinbusse von 20 Prozent der ausgefallenen Arbeitszeit tragen muss. Eine Gesetzesänderung

darf auch den Gedanken der Opfersymmetrie nicht ausser acht lassen.

Schliesslich bietet die geltende Regelung dem Arbeitgeber auch Vorteile. Die Leistung der Versicherung nehmen ihm teilweise die Lohnzahlungspflicht ab, die er bei Betriebsunterbrechungen nach Artikel 324 OR tragen muss. Ohne den vollen Lohn zu bezahlen, verfügt er damit über Arbeitskräfte, die jederzeit kurzfristig aufgeboden werden können. Er spart damit die Kosten von Personalfluktuationen (Inseratskosten, Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how bei Entlassungen). Der Preis der Kurzarbeit ist allerdings dann zu hoch, wenn er durch diese Vorteile nicht mehr ausgeglichen werden kann und der Arbeitgeber stattdessen zu Entlassungen schreitet.

Aufgrund der Erfahrungen der ersten Jahre sind wir der Auffassung, dass die Belastung des Arbeitgebers eher an der oberen Grenze dessen liegt, was nach den obigen Ausführungen als zweckmässig und sinnvoll bezeichnet werden kann. Der Bundesrat ist daher bereit, dort, wo dies zur Erhaltung von Arbeitsplätzen notwendig erscheint, die erforderlichen Massnahmen vorzuschlagen. Ergänzend ist auf eine rechtliche Kontroverse hinzuweisen. Es geht um die strittige Frage, ob der Arbeitgeber bei Kurzarbeit oder wetterbedingten Ausfällen auch die Ferienentschädigung, die er nach Artikel 329b OR ungekürzt weiterbezahlen muss, auf die Arbeitslosenversicherung abwälzen darf oder ob er diese selber tragen muss. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat kürzlich im Sinne der Uebernahme dieser Ferienentschädigung durch die Versicherung entschieden. Dadurch hat sich die Belastung des Arbeitgebers erheblich vermindert. Aehnliche Fälle sind noch hängig. Die Gesetzgebung wird auch den definitiven Ausgang dieser Kontroverse zu berücksichtigen haben.

4. Erwerbszweige mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung

Eine Ausweitung der Liste der Erwerbszweige mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung auf weitere Branchen, insbesondere auf Luftseilbahnen, Skilifte und Gastbetriebe, wurde bereits 1983 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur geltenden Arbeitslosenversicherungsverordnung geprüft. Bei der Ablehnung des Begehrens um Unterstellung des Tourismusgewerbes unter die Schlechtwetterregelung waren vor allem drei Ueberlegungen ausschlaggebend:

– Erstens kann die Schlechtwetterentschädigung nur unmittelbar wetterbedingte Arbeitsausfälle decken. Sie kommt nur zum Zug, wenn die angebotenen Güter oder Dienstleistungen zwar nachgefragt werden, aber die Witterungseinflüsse die an sich vorhandene Arbeit behindern. Bei Unternehmungen im touristischen Sektor verhält es sich demgegenüber in der Regel so, dass die vom Betrieb angebotene Leistung bei bestimmten Wetterlagen gar nicht oder nur in kleinem Umfang nachgefragt wird. In der Regel wird dabei der Ausfall nur mittelbar auf das schlechte (oder zu gute) Wetter zurückzuführen sein. Unmittelbarer Grund des Arbeitsausfalles ist hingegen das Ausbleiben der Touristen. Derartige Ausfälle gehören damit systematisch in den Bereich der Kurzarbeitsentschädigung.

– Zweitens sah der Bundesrat einen Unterschied zu den traditionellen Schlechtwetterbranchen darin, dass die meisten Betriebe des Tourismus ihre Dienstleistungen tagtäglich einer unbestimmten Vielzahl von potentiellen Kunden anbieten müssen, was auch bei relativ geringen Frequenzen eine ständige Bereitschaft erfordert, da die Nachfrage nicht aufschiebbar ist. Ungünstiges Wetter, z. B. Schneemangel oder zu grosses Schneetreiben, führt daher meist nicht zu vollständigen Betriebsunterbrüchen. Vielmehr haben die betroffenen Arbeitgeber zwar weniger zu tun, müssen aber dennoch während der gesamten ordentlichen Arbeitszeit präsent sein. Es kann nun nicht Aufgabe einer sozialpartnerschaftlich finanzierten Versicherung sein, die entsprechenden Pickettkosten zu übernehmen.

– Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Schlechtwetterentschädigung im Gesetzgebungsverfahren von allem Anfang an umstritten war. Seinerzeit wurde geltend

gemacht, diese Entschädigung decke eigentlich ein Sonderisiko bestimmter Branchen ab und stelle innerhalb des Systems der Arbeitslosenversicherung eine Ausnahme dar, die nur in engsten Grenzen akzeptiert werden könne. Der Bundesrat hat bei der Umschreibung der Erwerbszweige mit Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung diesen Entstehungsgeschichtlichen Umständen Rechnung getragen. Der Bundesrat ist bereit, den Problembereich im Rahmen der oben erwähnten Erwägungen in eine erneute Prüfung einzubeziehen.

5. Periodische Kündigungen

Es ist bekannt, dass einige Arbeitgeber, namentlich im Bereich des Baugewerbes in höheren Regionen, dazu übergegangen sind, ihre Stammbeslegschaft bei Einbruch des Winters zu entlassen und im Frühling wieder einzustellen. Davon betroffene Arbeitnehmer haben in der Regel Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die vertragslose Zeit. Der Versicherungsschutz tritt allerdings erst nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Tagen ein. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall der Wartezeit nach Saisontätigkeit, da das Arbeitsverhältnis nach Art und Dauer einer Saisonanstellung gleichkommt. Der Hauptnachteil für den Arbeitnehmer, dessen bisheriges Dauerarbeitsverhältnis auf diese Weise in ein Saisonarbeitsverhältnis umgewandelt wird, liegt darin, dass seine Beitragsleistungen an die Sozialversicherungen im Winter wegfallen oder geringer ausfallen, wodurch auch seine Anwartschaften auf spätere Leistungen (AHV, 2. Säule) tangiert werden. Dazu kommen Probleme bei den Vergünstigungen im Bereich des Arbeitsvertragsrechts, die mit der Versicherungsdauer verknüpft sind.

Hier müssen Lösungen gesucht werden. Angesichts der Komplexität des Problems, das nicht allein die Arbeitslosenversicherung, sondern auch die übrigen Sozialversicherungen und das Arbeitsrecht berührt, ist heute eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Es kann aber angenommen werden, dass sich das Problem im Rahmen der AVIG-Revision zumindest entschärfen liesse, indem die finanziellen Lasten des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen herabgesetzt würden.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

86.381

Interpellation Longet

Schnupperlehre und Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Stages non rémunérés et prestations de l'assurance-chômage

Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1986

Inwieweit kann ein unbezahltes Praktikum, das im Hinblick auf eine künftige Anstellung bei einem Arbeitgeber absolviert wird, einem Kurs im Sinn von Artikel 60 AIVG gleichgestellt werden, der den Versicherten zu den Leistungen nach Artikel 61 berechtigt? Ist eine solche Auslegung der geltenden Gesetzgebung möglich, oder ist eine Aenderung der Gesetzgebung erforderlich? Ist der Bundesrat in diesem Fall bereit, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten?

Texte de l'interpellation du 19 mars 1986

Dans quelle mesure le stage non rémunéré chez un employeur, dans la perspective d'un futur engagement, peut-il être assimilé par analogie à un cours au sens de l'article 60 LACI ouvrant par là à l'assuré les prestations

Interpellation Dirren Arbeitslosenversicherung. Gesetzesrevision

Interpellation Dirren Assurance-chômage. Révision de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.354
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	985-986
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 455

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.